

**YOU'LL
NEVER
WORK
ALONE**



young@sgbcisl.it

facebook.com/youngsgbcisl

**GUT ZU WISSEN
BUONO A SAPERSI**



Rechte und Pflichten minderjähriger ArbeitnehmerInnen

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht jede Art von Arbeitsverhältnis eingehen, es gibt einige rechtliche Regelungen und Einschränkungen, die hierbei zu beachten sind. Dieses Infoblatt gibt einen Überblick darüber, was möglich ist und worauf man achten muss.

Bozen

Siemensstr. 23

Tel. 0471 568400

Brixen

Großer Graben 7

Tel. 0472 836151

Meran

Meinhardstr. 2

Tel. 0473 230242

Bruneck

Stegenerstr. 8

Tel. 0474 375200

Grundlegend gilt bis zum Erreichen der Volljährigkeit die sogenannte „Bildungspflicht“, diese kann entweder mit einer schulischen Ausbildung, einer beruflichen Ausbildung oder einer Kombination aus beidem erfüllt werden. Konkret bedeutet dies, dass Jugendliche **unter 18 Jahren folgende Möglichkeiten der Beschäftigung** offenstehen:

Während der Schulferien im Sommer können entweder sogenannte **Sommerpraktika** absolviert werden (ab 15 Jahren) oder man kann mit einem **Ferialvertrag** (ab 16 Jahren) angestellt werden.

Ebenfalls ab 15 Jahren können Schüler/innen selbstverständlich jederzeit auch **Praktika** absolvieren, die der Lehrplan der von ihnen besuchten **Schule** (Mittelschule, Oberschule, Berufsfachschule) explizit vorsieht, und die deshalb Teil der curricularen Unterrichtstätigkeit sind.

Ab 15 Jahren (weitere Voraussetzung: Abschluss der Mittelschule) kann man auch einen **Lehrvertrag** (= „traditionelle Lehre“, d.h. duale Ausbildung in Betrieb und Berufsschule) mit einem Betrieb abschließen.

Wenn man mindestens 16 Jahre alt ist und regulär eine Ober- oder Berufsfachschule besucht, kann man ohne weiteres in seiner Freizeit **während des Schuljahres oder in den Ferien arbeiten um sich eine Kleinigkeit dazuzuverdienen** oder das Taschengeld aufzubessern. Hierfür kann man auch Arbeitsverträge abschließen, die nicht Praktika, Ferialverträge oder Lehrverträge sind, solange die Bildungspflicht bis zur Volljährigkeit (ununterbrochener Besuch der Schule) erfüllt wird. **Hierbei darf jedoch die Summe der besuchten Schulstunden plus der gearbeiteten Stunden niemals mehr als 40 pro Woche betragen.**

Die Möglichkeit uneingeschränkt jede Art von Arbeitsvertrag zu unterschreiben hat man vor Erreichen der Volljährigkeit nur dann wenn man die Bildungspflicht bereits erfüllt hat, z.B. durch den Abschluss einer Lehre oder einer Oberschule. **Ausnahmen** hiervon gibt es nur für bestimmte Bereiche wie Kultur, Kunst und Werbung (also z.B. schauspielerische Tätigkeit in Film und Fernsehen) sowie im sportlichen Bereich (für solche Ausnahmegenehmigungen muss stets das Arbeitsinspektorat kontaktiert werden).



Grundsätzlich muss vor Beginn jeder Tätigkeit (auch Praktika!) immer ein **schriftlicher Vertrag** zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterzeichnet werden. Lest euch diesen genau durch und kontrolliert ob alle wichtigen Angaben (Dauer, Tätigkeit, Arbeitszeiten, Entlohnung, usw.) enthalten sind. Sollte euch etwas nicht klar sein, fragt nach oder kommt bei uns in der Gewerkschaft vorbei, denn mit der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages geht man auch **Verpflichtungen** ein: Im Rahmen der im Vertrag definierten Arbeitszeiten und Aufgaben müssen alle Anweisungen des Arbeitgebers genau befolgt und die aufgetragenen Tätigkeiten gewissenhaft ausgeführt werden und man muss sich an die Betriebsordnung halten.



Egal welche Art des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der genannten Möglichkeiten abgeschlossen wird – für Jugendliche unter 18, die einer Arbeit nachgehen, gelten stets folgende **Jugendschutzbestimmungen**:

- **ARBEITSZEIT:** Für unter 16-Jährige: maximale tägliche Arbeitszeit von 7 Stunden und maximale wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden; für 16 – 18-Jährige maximale tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und maximale wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (immer inklusive Schulstunden in Schule oder Berufsschule).
- **RUHETAGE:** Zwei möglichst zusammenhängende Ruhetage in der Woche, wobei einer davon der Sonntag sein muss (außer in den Bereichen der Kultur, der Kunst, des Sports, der Werbung, des Schauspielwesens und im Gastgewerbe). In Ausnahmefällen können diese auch auf 36 aufeinanderfolgende Stunden reduziert werden.
- **NACHTARBEIT** ist nicht erlaubt (in Ausnahmefällen für über 16-Jährige erlaubt bzw. auch in den Bereichen der Kultur, der Kunst, der Werbung und des Schauspielwesens).
- **TÄGLICHE RUHEPAUSE** von mindestens 12 zusammenhängenden Stunden, welche den Zeitraum von entweder 22 – 6 Uhr oder 23 – 7 Uhr beinhalten muss.
- **PAUSEN:** Nach einer durchgehenden Arbeitszeit von 4,5 Stunden haben minderjährige ArbeitnehmerInnen Anrecht auf eine Pause von mindestens einer Stunde.
- **URLAUB:** Unter 16-Jährige haben Anrecht auf 30 Tage bezahlten Urlaub im Jahr; für 16 – 18-Jährige ist der Jahresurlaub derselbe wie für volljährige Beschäftigte (je nach Kollektivvertrag, meistens 4 Wochen).
- **VERBOTENE TÄTIGKEITEN:** Gewisse Tätigkeiten sind verboten, es handelt sich dabei um solche, bei denen die Minderjährigen mit gewissen Substanzen, Stäuben, Metallen, Maschinen u.ä. in Kontakt kommen. Auch dürfen Minderjährige nicht für mehr als 4 Stunden schwere Lasten tragen. Ausnahmen können genehmigt werden, falls die Tätigkeit der Ausbildung dient (nähere Infos hierzu gibt es beim Arbeitsinspektorat).